



Büro des Landrats	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Gruppe FDP/Die Unabhängigen Datum: 08.10.2020	Antrag	2020/321
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Antrag der FDP/ Die Unabhängigen Gruppe vom 13.09.2020; Flexible Öffnung kreiseigener Sporthallen während der Schulferienzeit (im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 08.10.2020)

Produkt/e:

111-110 Büro des Landrats

Beratungsfolge

Status Datum Gremium

Ö 08.10.2020 Ausschuss für Hochbau und Energiesparmaßnahmen

Anlage/n:

Originalantrag

Antrag Sportausschusssitzung vom 9.9.20

Kriterien Hallenvergabe Ferien vom Kreissportbund Lüneburg e. V.

Stellungnahme der Verwaltung vom 08.10.2020

Beschlussvorschlag Antragsteller:

Der Landkreis Lüneburg öffnet bedarfs- bzw. antragsabhängig während der niedersächsischen Oster-, Sommer- und Herbstferien die kreiseigenen Sporthallen für das Sportangebot der Sportvereine der Landkreis-Kommunen. Insbesondere sind während der Ferien zu öffnen die

- Sporthalle Bleckede, Lüneburger Straße 33, 21354 Bleckede,
- Sporthalle Scharnebeck, Duvenbornsweg 5a, 21379 Scharnebeck,
- Sporthalle Oedeme 1-5, Schaperdrift, 21335 Lüneburg,
- Sporthalle Oedeme, Oedemer Weg, 21335 Lüneburg,
- Sporthalle Georg-Sonnin-Schule (BBS II), Am Schierbrunnen, 21337 Lüneburg.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Reinigungs- oder Instandhaltungsarbeiten in den Sporthallen Vorrang vor dem Sport genießen. Reinigungs- oder Instandhaltungsarbeiten lassen sich nach bisheriger Erfahrung gut terminieren. Die Termine sind dem KSB vorab mitzuteilen, sodass nach Abschluss der Arbeiten die jeweilige Halle unverzüglich wieder für den Sport zugänglich gemacht werden kann. Etwaige Mittel sind im Haushalt bereitzustellen.

Sachlage:

Die Richtlinie zur Hallenzeitvergabe während der Schulferien sieht vor, dass der Landkreis lediglich eine Sporthalle während der Schulferien dem Sport zur Verfügung stellt. Das wird der Nachfrage der Sportvereine in Hansestadt und Landkreis nicht mehr gerecht. Es wird auf den Originalantrag verwiesen, der die Sachlage detailliert bezeichnet.

Aktualisierte Sachlage der Verwaltung vom 08.10.2020:

Die Stellungnahme der Verwaltung ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Flexible Öffnung kreiseigener Sporthallen während der Schulferienzeit

Die Vergabe der Sporthallenzeiten an die Vereine des Landkreises und der Hansestadt Lüneburg während der Schulferienzeit, läuft in guter und enger Kooperation mit dem Kreissportbund Lüneburg e. V. („KSB“) und der Hansestadt Lüneburg.

Als Maßgabe für die Vergabe einer Hallenzeit an die Vereine, wurde eine Richtlinie erarbeitet, die Kriterien vorsieht, welcher Sportverein antragsberechtigt ist und in der Folge eine Hallenzeit zugewiesen bekommt.

Zudem wurde in der Richtlinie festgelegt, dass der Landkreis *eine* Halle während der Schulferienzeit zu Verfügung stellt und die Hansestadt Lüneburg eine weitere Halle. In der Regel war das für den Landkreis die Sporthalle Oedeme, Schaperdrift, 21335 Lüneburg.

Auffallend ist, dass dadurch in der Fläche des Landkreises, wie etwa in Bleckede oder in Scharnebeck, keine Hallensportgelegenheiten geboten werden konnten, obwohl der Landkreis dort Hallen unterhält und es organisierte Sportvereine gibt.

Die Richtlinie wurde in der Sportausschusssitzung des Landkreises am 9.9.20 für die Zeit ab den Sommerferien 2021 dahingehend geändert, dass neben dem Breitensport nun auch Gymnastikgruppen der Vereine antragsberechtigt sind. Diese Sportgruppen bilden in der Regel das Gros eines Vereins. Zuvor war lediglich der Leistungssport antragsberechtigt. In der Folge ist zu erwarten, dass das Antragsvolumen beim KSB steigt. Gespräche mit den Verantwortlichen des SV Scharnebecks, des VfL Bleckedes und vieler Lüneburger Vereine spiegeln das wider.

Begründet wurde das Öffnen lediglich einer Sporthalle seitens des Landkreises stets mit der mangelnden Nachfrage der Sportvereine. Die Sportvereine ihrerseits fragten keine Hallenzeiten beim KSB an, da die alte Richtlinie lediglich die Vergabe von Hallenzeiten an Leistungssportler/ Leistungsmannschaften vorsah. Der Breitensport und Gymnastikgruppen wurden ausgeschlossen. Selbst wenn es in der Fläche des Landkreises Leistungssportmannschaften gab, blieb diesen nur der Weg nach Lüneburg, obwohl der Landkreis Sporthallen etwa in Bleckede oder Scharnebeck unterhält.

Abschließend ist zu sagen, dass das außerplanmäßige Öffnen aller Sporthallen des Landkreises während der Sommerferien 2020 auf großen Zuspruch der Sportvereine gestoßen ist. Die außerplanmäßige Öffnung aller landkreiseigenen Sporthallen wurde mit der schwierigen Lage für die Einwohner aufgrund der aktuellen Situation begründet. Es ist den Einwohnern des Landkreises nur schwer zu vermitteln, dass das Öffnen aller Sporthallen in solch einer Situation möglich ist (Abstandsregeln, Hygienemaßnahmen) und bei Rückkehr zur Normalität die Hallen wieder geschlossen bleiben müssen.

Aus diesem Grunde wird beantragt:

Der Landkreis Lüneburg öffnet bedarfs- bzw. antragsabhängig während der niedersächsischen Oster-, Sommer- und Herbstferien die kreiseigenen Sporthallen für das Sportangebot der Sportvereine der Hansestadt und der Landkreis-Kommunen. Insbesondere sind während der Ferien zu öffnen die

- Sporthalle Bleckede, Lüneburger Straße 33, 21354 Bleckede,
- Sporthalle Scharnebeck, Duvenbornsweg 5a, 21379 Scharnebeck,
- Sporthalle Oedeme 1-5, Schaperdrift, 21335 Lüneburg,
- Sporthalle Oedeme, Oedemer Weg, 21335 Lüneburg,
- Sporthalle Georg-Sonnin-Schule (BBS II), Am Schierbrunnen, 21337 Lüneburg.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Reinigungs- oder Instandhaltungsarbeiten in den Sporthallen Vorrang vor dem Sport genießen. Reinigungs- oder Instandhaltungsarbeiten lassen sich nach bisheriger Erfahrung gut terminieren. Die Termine sind dem KSB vorab mitzuteilen, sodass nach Abschluss der Arbeiten die jeweilige Halle unverzüglich wieder für den Sport zugänglich gemacht werden kann. Etwaige Mittel sind im Haushalt bereitzustellen.

Für die Gruppe FDP/ Die Unabhängigen

A handwritten signature in black ink, reading "Finn v.d. Berg". The signature is stylized with a large, looping 'F' and 'B'.

Finn van den Berg
FDP-Fraktionsvorsitzender

Erneuerung der Kriterien für die Hallenvergabe in den Schulferien

Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt der Landkreis Lüneburg in Zusammenarbeit mit der Hansestadt Lüneburg eine Vielzahl an Aufgaben für Kinder, Jugendliche und junge Menschen. Die Rolle, die die Sportvereine des Landkreises Lüneburg bei der Entwicklung der jungen Menschen spielen, ist enorm. Gerade auch Sportvereine leisten einen maßgeblichen Beitrag, junge Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen, gesellschaftliche Mitverantwortung zu übernehmen und zu ehrenamtlichen Engagement anzuregen.¹ Besonders hervorzuheben ist die Rolle des Sportes zu Corona-Zeit. Eltern und Familie fahren weniger in den Urlaub, Alternativen bieten Sportvereine mit vielseitigen Sport- und Vereinsaktivitäten. Die Angebote kommen vor allem jungen Menschen aus finanzschwachen Familien zugute. Dem haben Hansestadt- und Kreisverwaltung mit der außerplanmäßigen Öffnung der Sporthallen auch entsprochen.

Die zwischen Hansestadt- und Kreisverwaltung, sowie dem Kreissportbund Lüneburg e. V. („**KSB**“) verhandelte Richtlinie „Kriterien für die Hallenvergabe in den Ferien“ in der Fassung vom 14. November 2019 („**Richtlinie**“), regelt den Ablauf der Vergabe der Hallenzeiten während der Ferien, sowie dessen Vergabekriterien. Die von Hansestadt- und Kreisverwaltung zu Verfügung gestellten Hallen werden nach Antrag der Sportvereine vom KSB eingeteilt und vergeben. Die Vergabekriterien sehen unter anderen vor, dass die in den Ferien zu Verfügung stehenden Hallenzeiten in erster Linie an den Leistungssport vergeben werden sollten.

Als leistungsorientiert wird grundsätzlich der Spiel- und Wettkampfbetrieb ab der Landesliga betrachtet. Dadurch, dass die verschiebenden (Landes-)Verbände den Spiel- und Wettbewerbsbetrieb auf unterschiedlichste Art organisieren und nicht überall von einem Spiel- und Wettbewerbsbetrieb ab der Landesliga gesprochen werden kann, ist dieses Vergabekriterium misslich. Ganz allgemein leuchtet es darüber hinaus schon nicht ein, wieso Vereine, die in keinem Spiel- und Wettbewerbsbetrieb organisiert sind, der Sportbetrieb während der Ferienzeit verwehrt bleiben sollte.

Zu beachten ist, dass die Richtlinie für die gesamten niedersächsischen Schulverein gilt, sodass den Betroffenen für 63 Ferientage im Schuljahr 2020/2021 das Training verwehrt blieben würde.²

Gerade auch in Hinblick auf den gesteigerten Anspruch, den Mitglieder und Eltern von jungen Sportlern an die Sportvereine stellen, gilt es die Richtlinie zu überarbeiten und Sport- und Vereinsaktivitäten in Hansestadt und Landkreis weiter attraktiv zu gestalten.

Aus diesem Grunde wird beantragt, die Richtlinie dahingehend zu überarbeiten, dass die Teilnahme am Wettbewerb kein Vergabekriterium mehr für eine Hallenzeit während der Ferienzeit ist. Somit ermöglichen Hansestadt- und Landkreisverwaltung Kindern und Jugendlichen den Trainingsbetrieb auch während der Ferien und geben sogleich die Möglichkeit auch anderen Sportarten, die nicht im Spiel- und Wettkampfbetrieb organisiert sind, ihren Vereins- und Sportaktivitäten nachzukommen. Die Hallenkontingente werden weiterhin vom KSB eingeteilt und vergeben und richten sich nach unten stehenden Richtwerten:

¹ vgl. §§ 11 I S. 2, 11 III Nr. 2 SGB VIII

² Niedersächsische Ferienordnung für die Schuljahre 2017/2018 bis 2023/2024

- 1. und 2. Liga: bis zu 5 Hallenterminen / Woche
- weitere Ligen: bis zu 3 Hallentermin / Woche
- Ohne Spiel- und Wettbewerbsbetrieb: bis zu 2 Hallentermine / Woche
- Im Bedarfsfall können die Hallenkontingente für sportliche Trainingslager ohne Übernachtung und damit für mehrere Trainingseinheiten pro Tag oder pro Woche vergeben werden.
- Weitere Vergaben können nach freien Kapazitäten erfolgen (z.B. wenn noch freie Zeiten zur Verfügung stehen und wenn ein begründeter sportlicher Bedarf vorliegt oder in der höheren Klasse ein größerer Hallenbedarf begründet wird).

Die neugefasste Richtlinie soll ab den niedersächsischen Sommerferien 2021 gelten.

Für die Gruppe FDP/ Die Unabhängigen


Finn van den Berg
FDP-Fraktionsvorsitzender

Kriterien für die Hallenvergabe in den Ferien

Der Landkreis und Hansestadt Lüneburg stellen für die Hallenvergabe in den Ferien zwei Hallen zur Verfügung. Die zugewiesenen Hallen sind unter Umständen nicht für alle Sportarten geeignet. Die Vereine und Verbände müssen bei der Halleneinweisung und Schlüsselübergabe sicherstellen, dass benötigtes und ausreichend Material/Geräte für den Trainingsbetrieb vorhanden sind oder ggf. durch den Verein/Verband mitgebracht werden muss.

Die in den Ferien zur Verfügung stehenden Hallenzeiten sollten in erster Linie an den Leistungssport vergeben werden. Als leistungsorientiert wird grundsätzlich der Spiel- und Wettkampfbetrieb ab der Landesliga betrachtet. Sollte die Landesliga die Einstiegsklasse dieser Sportart sein oder wird der Wettkampf- und Meisterschaftsbetrieb mit weniger als sechs Teams bzw. Teilnehmer/innen auf Landesebene ausgetragen, wird dies nicht unmittelbar als leistungsorientiert betrachtet. Hierfür wurden Vergabekriterien und Anforderungen an die Anträge entwickelt.

Vereine und -verbände des KSB Lüneburg, welche bei der Hallenvergabe berücksichtigt werden möchten, müssen in der KSB-Geschäftsstelle (gem. Ausschreibung) einen schriftlichen Antrag unter Berücksichtigung folgender sportartspezifischer Angaben zur Einordnung des betriebenen Leistungssports stellen:

- Verein, Sportart, Spielklasse mit Einordnung in das jeweilige Ligasystem (z.B. Musterverein, Musterball, X-Liga, 4. Liga von 10 Ligen), Trainingsgrund (z.B. aktuell laufender oder beginnender Wettkampfbetrieb, Meisterschaften) sowie ggf. kurze Erläuterung der aktuellen Situation.
- Der Termin für den Wettkampf od. die Meisterschaft liegt in den Ferien oder innerhalb von vier Wochen nach Ferienende
- Anträge können auch von Vereinen oder Verbänden für ihre Kaderathleten gestellt werden

Sind die o.g. Voraussetzungen erfüllt, wird der Antrag im Rahmen der Ferienvergabe und der zur Verfügung stehenden Hallenzeiten vergeben. Ausgehend von der höchsten Spielklasse (1. Liga) wird das Hallenkontingent wie folgt verteilt:

- 1. und 2. Liga: bis zu 3 Hallenterminen / Woche
- Weitere Ligen: bis zu 2 Hallentermin / Woche
- Im Bedarfsfall können die Hallenkontingente für sportliche Trainingslager ohne Übernachtung und damit für mehrere Trainingseinheiten pro Tag oder pro Woche vergeben werden.
- Weitere Vergaben können nach freien Kapazitäten erfolgen (z.B. wenn noch freie Zeiten zur Verfügung stehen und wenn ein begründeter sportlicher Bedarf vorliegt oder in der höheren Klasse ein größerer Hallenbedarf begründet wird).

**Antrag der FDP / Die Unabhängigen Gruppe vom 13.09.2020;
Flexible Öffnung kreiseigener Sporthallen während der Schulferienzeit**

Beschlussvorschlag Antragsteller:

Der Landkreis Lüneburg öffnet bedarfs- und antragsabhängig während der niedersächsischen Oster-, Sommer- und Herbstferien die kreiseigenen Sporthallen für das Sportangebot der Sportvereine der Landkreis-Kommunen. Insbesondere sind während der Ferien zu öffnen die

- Sporthalle Bleckede, Lüneburger.Straße 33, 21354 Bleckede
- Sporthalle Scharnebeck, Duvenbornsweg 5a, 21379 Scharnebeck
- Sporthalle Oedme 1-5, Schaperdrift, 21335 Lüneburg
- Sporthalle Oedeme, Oedemer Weg, 21335 Lüneburg
- Sporthalle Georg-Sonnin-Schule (BBS II), Am Schierbrunnen, 21337 Lüneburg

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Reinigungs- oder Instandhaltungsarbeiten in den Sporthallen Vorrang vor dem Sport genießen. Reinigungs- oder Instandhaltungsarbeiten lassen sich nach bisheriger Erfahrung gut terminieren. Die Termine sind dem KSB vorab mitzuteilen, so dass nach Abschluss der Arbeiten die jeweilige Halle unverzüglich wieder für den Sport zugänglich gemacht werden kann. Etwaige Mittel sind im Haushalt bereitzustellen.

Stellungnahme der Gebäudewirtschaft:

- Der Landkreis hat als Schulträger sicherzustellen, dass die kreiseigenen Sporthallen während der Schulzeit durchgehend für den Schulsport zur Verfügung stehen.
- Aus diesem Grund sind alle erforderlichen Prüfungs-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten zwingend in die Zeitfenster der Ferien zu legen. Dies betrifft vor allem die Sommerferien.
- Entsprechend ist unter § 2 der zuletzt vom Kreistag in seiner Sitzung am 25.09.2017 beschlossenen Benutzungsordnung des Landkreises Lüneburg für die landkreiseigenen Einrichtungen (Schulräume, Schulsportstätten, Lehrschwimmbecken und Schulsportplätze) bei schulfremder Nutzung geregelt, dass sich die möglichen Nutzungszeiten grundsätzlich auf die Schulzeit außerhalb der Ferien beschränken.
- Eine Ausnahme von diesem Grundsatz stellt seit 2013 eine Sonderregelung für die kreiseigenen Sporthallen im Stadtgebiet dar, nach der sowohl die Hansestadt, als auch der Landkreis - ggf. auch im Wechsel - in den Oster-, Sommer- und Herbstferien jeweils eine Dreifeldhalle zur Verfügung stellen. Die mit dem Kreissportbund (KSB) abgestimmten Vergabekriterien liegen der Vorlage an.
- Auslöser dieser Ausnahmeregelung war ein gemeinsam eingebrachter Initiativantrag des HVL und der SVG Lüneburg auf Hallenzeiten für ihre Leistungsmannschaften (Bundesliga, Landesliga). Entsprechend sind die aktuellen Vergabekriterien gefasst.
- Die kurzfristig beschlossene Öffnung der Sporthallen in den diesjährigen Sommerferien war möglich, weil in den Monaten davor kein Schulbetrieb stattfand und diese Zeit bereits für notwendige Arbeiten genutzt werden konnte. Die Nachfrage beschränkte sich auf 2 - 3 Abendtermine in der Woche.
- In allen Sporthallen werden mindestens 3 - 4 Wochen für Prüfungs-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten benötigt.

- Hierzu einmal eine Auflistung der wesentlichen Prüfungs-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten, die jährlich durchzuführen sind:
 - Sicherheitstechnische Anlagen
 - Hausalarm (ALA)
 - Elektrische Lautsprecheranlage (ELA)
 - Batterieanlage für die Sicherheitsbeleuchtung
 - Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA)
 - Sportgeräterevision
 - Trennvorhänge
 - Ausfahrbare Tribünen
 - Reinigung der Ein- und Auslässe für die Zu- und Abluftanlagen
 - Reparaturen
 - Leuchtstoffröhren (Austausch defekter Vorschaltgeräte und/oder Leuchtmittel)
 - Wand- und Deckenbekleidungen (Austausch defekter Akustikplatten)
 - Fußleisten
 - Grund- und Zwischenreinigung

Anmerkung:

Für alle Decken- und ggf. Wandarbeiten einschließlich der Überprüfung der fest angebauten Sportgeräte (z. B. Basketballkörbe, Leitern, Seile etc.) wird ein fahrbares Rollgerüst in der Halle aufgebaut, welches von verschiedenen Gewerken genutzt wird und für die Dauer der Arbeiten in der Halle verbleibt.

Fazit:

12 Gewerke bzw. Firmen die zu koordinieren und mit denen Terminabsprachen zu treffen sind!

- Die Terminierung dieser Arbeiten auf ein sehr enges Zeitfenster führt zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf und erhöhten Verwaltungsaufwand
- Die Organisation von zusätzlichen Reinigungsintervallen, Zugänglichkeiten (Schlüsselausgaben), Umprogrammierung der Schließung, führt ebenfalls zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und zusätzlichen Kosten.
- Problem: Das bindet personelle Ressourcen, die derzeit nur sehr begrenzt zur Verfügung stehen!
- Sollten sich die Arbeiten zeitlich verzögern oder „ad hoc Reparaturen“ anstehen, müssen Hallenzeiten kurzfristig wieder abgesagt werden oder Hallensperrungen in der Schulzeit stattfinden.
- Hausmeister und Reinigungskräfte müssen ihren Urlaub zwingend in den Schulferien nehmen. Dies betrifft auch die Fremdreinigungsfirmen.
- Eine durchgehende Betreuung und Reinigung ist während der Ferienzeit nicht sichergestellt.
- Heizung und Warmwasseraufbereitung sind in den Ferien abgestellt.
- Die in der Vorlage 2020/280 skizzierten neuen „Richtwerte“ implizieren einen hohen Verwaltungsaufwand.
- Der KSB erhält allein für die Organisation der Ferienvergabe der beiden Hallen im Stadtgebiet nach Leistungskriterien seit 2013 eine Verwaltungspauschale von 1.000 € p.a.

- Beschlussfassung zur Vorlage 2020/280 im Sportausschuss am 09.09.2020:
„Die Richtlinie zur Hallenvergabe soll vom Landkreis Lüneburg, der Hansestadt Lüneburg und dem Kreissportbund Lüneburg gemeinsam überarbeitet werden. Ziel der neuen Richtlinie soll sein, die Sporthallen auch in den Ferien für die Vereine zu öffnen. Eine erneute Vorlage erfolgt in einer der nächsten Sitzungen des Sportausschusses.“
- Die Belegung der landkreiseigenen Sporthallen im Stadtgebiet (Oedeme, BBS) erfolgt vereinbarungsgemäß über das Sportreferat der Hansestadt Lüneburg.
- Die Sportreferentin der Hansestadt Lüneburg hat signalisiert, die städtischen Hallen vorbehaltlich notwendiger Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen für die nutzenden Vereine gemäß der aktuell gültigen Belegungspläne in den Oster- und Herbstferien öffnen zu wollen. Eine Koordinierung und zusätzliche Antragsstellung über den KSB sei dafür nicht erforderlich.
- Eine grundsätzliche Abstimmung für die Bereitstellung von einzelnen Hallen oder Zeiten im Bereich des Leistungssports in den Sommerferien sollte weiterhin gemeinschaftlich erfolgen, sei aber aus ihrer sportfachlichen Sicht definitiv nicht so relevant, wie die Öffnung der Hallen in den Oster- und Herbstferien.

Fazit

- Das Thema ist komplex und stellt an alle Beteiligten große logistische Herausforderungen.
- Gleichwohl will sich die Verwaltung einer Weiterung der Sporthallennutzung für den Vereinssport in den Ferien nicht gänzlich verschließen.
- Unbedingten Vorrang hat allerdings auch weiterhin die durchgehende Sicherstellung der Hallennutzung für den Schulsport.
- Von daher wird vor allem das Zeitfenster der Sommerferien grundsätzlich für die Durchführung erforderlicher Prüfungs-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten benötigt.
- Der Verwaltungsaufwand sollte so für alle Beteiligten gering wie möglich gehalten werden.

Alternativer Beschlussvorschlag:

- Der Landkreis Lüneburg verfolgt das Ziel, seine Schulsporthallen während der Oster- und Herbstferien für die Sportvereine gemäß der aktuell gültigen Belegungspläne geöffnet zu halten.
- Für die Sommerferien, in denen die Hallen grundsätzlich geschlossen bleiben, sind Anträge auf Ausnahmeregelungen, z.B. für Jugendsportfreizeiten, möglich.
- Für die Ferienutzung der landkreiseigenen Hallen im Stadtgebiet sind einvernehmliche Absprachen mit der Hansestadt Lüneburg zu treffen.
- Diese Regelungen gelten vorbehaltlich durchzuführender notwendiger Prüfungs-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Reinigungsarbeiten. Diese haben Vorrang vor dem Sport.
- Die nutzenden Vereine organisieren eigenverantwortlich die Sauberhaltung und verlässliche Schließung der Hallen. Dies umfasst auch die Einhaltung der Hygieneregulungen gemäß der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Eine Unterhaltsreinigung findet während des Ferienbetriebes nicht statt.



Detlef Beyer
Leiter Gebäudewirtschaft